

---

**Rechtliche Bewertung des Entwurfs für einen  
„Gesetzentwurf der Landesregierung  
Jagdgesetz des Landes Brandenburg  
(Bearbeitungsstand 03.03.2022)“**

---

**Kurzgutachterliche Stellungnahme**

erstattet im Auftrag des  
Landesjagdverbandes Brandenburg e. V.

---

von

**Univ.-Prof. Dr. iur. Johannes Dietlein**  
Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und  
Verwaltungslehre  
Direktor des Zentrums für Informationsrecht  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

## Executive Summary

Der zur Begutachtung vorliegende Arbeits-Entwurf eines Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (Stand 03.03.2022 - im Folgenden zit. als Entw.) wird dem selbstgesetzten Anspruch, einen „*grundlegenden Paradigmenwechsel*“ herbeizuführen, in keiner Weise gerecht wird. Im Gegenteil erweisen sich die zentralen **Reformvorschläge** als **nicht praxistauglich, in sich widersprüchlich** und **verfassungsrechtlich problematisch**. Mit Blick auf die drohenden massiven ökonomischen wie tierschutzrechtlichen Nachteile im Falle der Beschlussfassung und Umsetzung des Entwurfes erscheint eine grundlegende Überarbeitung, besser noch die vollständige Rücknahme des Entwurfes notwendig. Die zentralen Defizite lassen sich in der Gesamtschau wie folgt zusammenfassen:

1.

Bereits die Ausführungen zum vermeintlichen Reformbedarf des geltenden Rechts offenbaren ein **gravierendes Ausmaß an Unkenntnis** von Inhalt und Funktion zentraler Regelungsvorgaben des geltenden Rechts. Konsequenterweise ausgeblendet werden die umfangreichen Schutzregelungen speziell zugunsten der Waldeigentümer, wie sie namentlich in den Abschussvorgaben (Stichwort „*Wald vor Wild*“), den Möglichkeiten der Grundeigentümer zur Einflussnahme auf die Jagdausübung (Stichwort „*Zielvereinbarungen*“ und „*Regiejagd*“) sowie nicht zuletzt in dem Instrument der Abschussplanung Gestalt angenommen haben, dessen in höchstrichterlicher Rechtsprechung konsequent fortentwickelte Schutzfunktion zugunsten der Waldeigentümer im Entwurf vollständig ignoriert wird.

2.

Den Entwurfsverfassern gelingt es nicht, dem tradierten und von Ihnen ohne tragfähige Belege diskreditierten Regelungsmodell einer großflächigen Wildbewirtschaftung ein eigenes, praxistaugliches Konzept entgegenzusetzen. Die als neue Reformidee propagierte **Zersplitterung der Jagdausübung** unter gleichzeitiger Beibehaltung öffentlich-rechtlicher Jagdgenossenschaften bleibt in sich widersprüchlich und in seinen **Größenfestlegungen willkürlich**. Sie birgt neben dem zu erwartenden immensen bürokratischen Aufwand ein **massives Konflikt- und Störungspotential** für die Akteure „vor Ort“ in sich, das einer geordneten, effektiven und vor allem den Sicherheitsinteressen der Menschen genügenden Jagdausübung diametral entgegensteht und zudem der **Wilderei Vorschub leistet**.

3.

Zugleich dürfte die Durchlöcherung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke durch eine theoretisch unbegrenzte Vielzahl fremdbewirtschafteter „Bejagungsenklaiven“ die **Verpachtbarkeit** der verbleibenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke **massiv erschweren**, wenn nicht gar unmöglich machen. Die Attraktivität einer Anpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke wird dadurch zusätzlich geschmälert,

dass der Entwurf selbst abgeschlossenen Jagdpachtverträgen keinerlei Vertrauensschutz gegenüber nachfolgenden Ausgliederungsanträgen einräumt, also den allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsatz „*pacta sunt servanda*“ konsequent außer Kraft setzt.

4.

In Anbetracht der den „**Rest-Jagdgenossenschaften**“ weiterhin auferlegten Wildschadenshaftung erweist sich die fortdauernde Zwangsmitgliedschaft kleinerer Grundeigentümer in den erwartbar künftig nur schwer verpachtbaren gemeinschaftlichen Jagdbezirken als veritable **Haftungsfalle**. Das gleiche Schicksal droht denjenigen Grundeigentümern, deren Grundfläche etwa aufgrund agrarischer Nutzung jagdlich weniger attraktiv ist und daher de facto keiner kleinräumigen eigenen Jagdnutzung zugänglich ist.

5.

Im Ergebnis wird der Rückbau des genossenschaftlichen Prinzips auf der Grundlage der Vorschläge des Entwurfs daher nicht etwa zu der behaupteten Stärkung von Eigentümerrechten führen, sondern im Gegenteil zu einer nachhaltigen **Entwertung des jagdlichen Eigentums**.

6.

Soweit die **Abschussvorgaben** des § 19 Entw. zielgerichtet mit den tradierten Grundsätzen der Nachhaltigkeit brechen und jagdliche Interventionen bis an die Grenze der Gefährdung der Population zulassen, liegt hierin eine gezielte **Aushöhlung des jagdlichen Nutzungsrechts**, die mit der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes unvereinbar ist. Speziell mit Blick auf das Rotwild als einer nach der Berner Konvention geschützten Art liegt zudem die Annahme eines Konventionsverstosses nahe.

7.

Nicht zuletzt zielt der Gesetzentwurf mit seinem kleinräumigen Grundansatz, aber auch in zahlreichen Detailregelungen, unverhohlen auf eine **Absenkung** der bestehenden **tierschutzrechtlichen Standards**. Beispielhaft hierfür steht namentlich der Verzicht auf die Bindung der Jagd an die Grundsätze der Weidgerechtigkeit, aber auch das Fehlen einer dem § 44a BfGG vergleichbaren „Unberührtheitsklausel“ hinsichtlich der parallelen Anwendbarkeit u.a. des Tierschutzgesetzes. Tierschutzrechtlich bedenklich und eigentumsrechtlich kaum zu rechtfertigen ist auch die geplante Versagung eines Aneignungsrechts des Grundeigentümers in dem Fall, dass ein auf seinem Grundstück verendete Stück Wild auf einem anderen Grundstück „*verletzt wurde*“ (§ 23 Abs. 5 Entw.). Rechtfertigende Gründe für diesen Eingriff in das eigentumsgrundrechtlich geschützte Aneignungsrecht des Grundeigentümers sind nicht ersichtlich. Sie könnten insbesondere nicht in der nicht auszuschließenden Motivation der Entwurfsverfasser liegen, die Jagdausübenden unter Zurückstellung tierschutzrechtlicher Vorgaben auch zu riskanten Schüssen zu ermutigen.

8.

Mangels hinreichendem sachlichem Anknüpfungspunkt, aber auch wegen Verletzung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist die im Entwurf vorgesehene **Aneignungs- und Beseitigungspflicht** der Jagd ausübungsberechtigten insbesondere für verunfalltes Wild als **verfassungswidrige Indienstnahme** anzusehen.

9.

Als **verfassungswidrig** ist nicht zuletzt die Neugestaltung der **Regelungen zur Jagdabgabe** anzusehen, mit denen die Jagdscheininhaber in die Finanzierungsverantwortung für Aufgaben genommen werden sollen, für die sie keine objektive Aufgabennähe und Finanzierungsverantwortung haben.